

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIII

Herausgegeben von
DIETER SIMON UND WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1985

FILIPPO RANIERI

Vom Stand zum Beruf

Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe
der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*

I.

Zwei Zitate seien an den Anfang meiner Ausführungen gestellt. „Namentlich den biographischen Theilen [ist] besondere Sorgfalt gewidmet [worden], wobei es mir . . . hauptsächlich darum zu thun war, die bedeutenderen Männer als wissenschaftliche und persönliche Individualitäten erscheinen zu lassen“¹. Mit diesen Worten zum Geleit stellte Roderich Stintzing im Jahre 1880 den ersten Band seiner „Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft“ vor. 1975, fast hundert Jahre danach, lesen wir, wieder in einem Vorwort — diesmal zum Sammelband „Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten“ von Gerd Kleinheyer und Jan Schröder —, daß die Autoren, „in einer Folge von alphabetisch eingeordneten Biographien bedeutender deutscher Juristen“, einen zusammenfassenden Überblick zur deutschen Rechtsentwicklung der letzten fünf Jahrhunderte bieten wollen².

Beiden Zitaten liegt im Kern dieselbe methodologische Überzeugung zugrunde: daß nämlich nur die wichtigen, wegen ihres Werkes und ihres Denkens bedeutsam gewordenen Juristen ein angemessener und sinnvoller Gegenstand rechtshistorischer Forschung sein können. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei vorweg betont, daß es nicht meine Absicht ist, den historio-

* Der Aufsatz gibt den Text der Antrittsvorlesung des Verfassers vom 16. Januar 1985 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität (Frankfurt am Main) wieder. Die Vortragsform wurde beibehalten, Literaturhinweise in den Anmerkungen hinzugefügt.

¹ So R. STINTZING, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Erste Abteilung, München—Leipzig 1880, p. 1.

² So G. KLEINHEYER/J. SCHRÖDER, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Heidelberg 1983, Vorwort zur 1. Aufl., p. 6.

graphischen Erkenntniswert biographischer und geistesgeschichtlicher Studien über Wirken und wissenschaftliches Werk einzelner Juristen hier grundsätzlich in Frage zu stellen. Zahlreiche Monographien, auch solche, die erst neuerdings erschienen sind³, haben durchaus gezeigt, wie sehr derartige Untersuchungen unsere Studien bereichern können.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß die beschriebene Arbeitsperspektive viele Fragen offen läßt. Es ist bekannt — Ausführungen darüber sind wohl nicht nötig —, daß die zunehmende Präsenz und die immer umfassender werdende Tätigkeit von juristisch geschultem Personal in Gerichten, Stadt- und Landesverwaltungen, Kanzleien und Ämtern die europäische Gesellschaft spätestens seit dem Spätmittelalter entscheidend verändert und geprägt haben. Wer waren nun konkret „die Juristen“ in der damaligen Gesellschaft? Im Endergebnis wissen wir darüber noch sehr wenig⁴. Die Gesamtheit dieser historischen Akteure, nicht nur der berühmt gewordenen, sondern auch der namenlos gebliebenen Juristen, hat in der Tat die Rechtshistoriker bisher wenig interessiert⁵.

Ein Blick über die Grenzen zeigt uns, daß auch anderswo — wenigstens im kontinentaleuropäischen Raum — die herkömmliche rechtshistorische Forschung ähnlich orientiert ist. Auch die Haltung z. B. jener italienischen Rechtshistoriker, die neuerdings von einer Ideologie der Juristen zur Zeit des *ius commune* sprechen, bleibt eigentlich der Geistesgeschichte verhaftet⁶. Zu

³ Um nur ein Beispiel aus der neueren Literatur zu zitieren, cf. etwa W. RÜTTEN, *Das zivilrechtliche Werk Justus Henning Böhmers. Ein Beitrag zur Methode des usus modernus pandectarum* (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 54), Tübingen 1981.

⁴ Cf. etwa die Übersicht bei N. HORN, *Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen in der Frühzeit der europäischen Rechtswissenschaft*, in: DILCHER/HORN (ed.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. IV.: *Rechtsgeschichte*, München 1978, p. 125-144. Für das Alte Reich des 15.-16. Jahrhunderts cf. z. B. H. BOECKMANN, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte*, in: HZ 233 (1981), p. 295-316; P. MORAW, *Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273-1493)*, in: ROMAN SCHNUR (ed.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1983; H. WESSEL, *Zweckmäßigkeit als Handlungsprinzip in der deutschen Regierungs- und Verwaltungslehre der frühen Neuzeit*, Berlin 1978; P. MORAW, *Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983, Bd. I, Kap. 1, § 1-2, p. 29-49.

⁵ Es ist bezeichnend, daß Untersuchungen über die „Juristen“ als historische Sozialgruppe meistens von Nicht-Rechtshistorikern stammen. Cf. aus der neueren Literatur C. M. CIPOLLA, *The Professions. The long View*, in: *The Journal of European Economic History* 2 (1973) p. 37-52; derselbe, *Storia economica dell'Europa pre-industriale*, Bologna 1974, p. 119-120; WILLIAM S. BOUWSMA, *Lawyers and Early Modern Culture*, in: *American Historical Review* (1973), p. 303-327; *Lawyers in Early Modern Europe and America* (ed. W. PREST), London 1981, und hier insbesondere W. PREST, *Introduction*.

⁶ Paradigmatisch für eine solche Richtung M. SBRICCOLI, *L'interpretazione dello statuto*,

einer sozialhistorischen Analyse der damaligen Juristenwelt haben solche Studien bisher nicht beigetragen⁷.

Rechtshistorische Studien über Juristen klammern also in der Regel sozialhistorische Fragestellungen aus und zeigen ein privilegiertes Interesse für die Geschichte des juristischen Denkens. Eine solche Perspektive — die im Kern noch dem Erbe der Savignyschen historischen Schule verpflichtet ist — verfährt bekanntlich selektiv. Die Beschäftigung mit Juristen des europäischen Ancien Régime hat sich demgemäß bisher fast ausschließlich auf einige wenige „wichtige“ Autoren beschränkt. Rechtsgeschichte ist daher bis heute häufig juristische Literaturgeschichte, Analyse einzelner Autoren und ihrer Werke geblieben⁸. Dabei ist für die Auswahl ein Werturteil über die spezifische „juristische“ Qualität des Werkes und des Autors maßgebend. Mit anderen Worten: Die herkömmliche rechtshistorische Forschung wählt bewußt unter den einstigen historischen Akteuren nach Bedeutung und Folgewirkung der von den einzelnen Juristen vertretenen Lehrmeinungen unter dogmengeschichtlicher oder allgemein ideengeschichtlicher Perspektive aus. Geschichte der Juristen reduziert sich somit nicht selten auf ein biographisches Studium einiger berühmter Rechtsprofessoren und graduierter Juristen; ähnlich reduziert sich manchmal die historische Rekonstruktion der Juristenausbildung auf eine Analyse von Lehrplänen und universitären Institutionen⁹.

Milano 1968, „i giuristi ed il potere“, p. 49-81 und p. 50-52, n. 1; derselbe, *Politique et interprétation juridique dans les villes italiennes du Moyen Âge*, in: *Archives de Philosophie du Droit* 17 (1972), p. 99-113. Cf. die genauere Kritik dagegen von E. CORTESE, *Legisti, canonisti e feudisti: La formazione di un ceto medievale*, in: *Università e società nei sec. XII-XVI* (Convegno Pistoia 1979), Pistoia 1983, p. 228; derselbe, *Esperienza scientifica: storia del diritto italiano*, in: *Cinquant'anni di esperienza giuridica in Italia*, Milano 1982, p. 787 ss., insbes. p. 805 n. 36.

⁷ Cf. aus einer sozialhistorischen Perspektive die zutreffenden Bemerkungen von M. BELLOMO, *Società e istituzioni in Italia fra Medioevo ed età Moderna*, Catania, p. 139. Nicht ähnlich überzeugend demgegenüber die Kritik, die dagegen gerichtet wurde von A. CAVANNA, *Il ruolo del giurista nell'età del diritto comune*, in: *SDHI* 44 (1978), p. 103 ss. und von A. PADOA-SCHIOPPA, *Sul ruolo dei giuristi nell'età del diritto comune: un problema aperto*, in: *Il Diritto comune e la tradizione giuridica europea. Studi in onore di G. Ermini*, Perugia 1980, p. 155 ss. Diese Autoren gehen von einer historisch mißverständlichen Vorstellung von immer vorhandenen „valori e persuasioni specificatamente e obiettivamente giuridici“ aus (so A. CAVANNA, *Il ruolo del giurista*, cit., p. 124).

⁸ Bezeichnend hierfür z. B. A. PADOA-SCHIOPPA, *Sul ruolo dei giuristi* (N. 7), p. 163-164; „il ruolo del giurista“ — schreibt er — „... può venir messo in luce solo per mezzo di quel genere storiografico difficile e non ancora coltivato a sufficienza che è la biografia; ... la ricostruzione delle vicende biografiche non esima lo storico dalla analisi attenta delle idee e delle opzioni del giurista stesso ...“.

⁹ Cf. noch A. PADOA-SCHIOPPA, *Sul ruolo dei giuristi* (N. 7), p. 159, der von einer

Man könnte allerdings die Fragestellung auch umkehren und nicht nach der Wirkungsgeschichte einzelner bedeutsamer rechtswissenschaftlicher Leistungen fragen, sondern die historische Gesamtheit sämtlicher Juristen in den Vordergrund der historischen Analyse rücken. Bei der Ausdifferenzierung des Rechtssystems in der europäischen Neuzeit spielte die zunehmende Professionalisierung des Rechtsstabes eine wesentliche Rolle. Über die Karrieren wissenschaftlich arbeitender und wissenschaftlich ausgebildeter Juristen ist im allgemeinen noch wenig bekannt. Historische Dokumentationen darüber gibt es durchaus. Das prosopographische Quellenmaterial, das in den Universitäts-, Gerichts- und Notariatsarchiven in allen europäischen Ländern — häufig noch völlig unerschlossen — liegt, ist imposant. Gerade für die Neuzeit ist die Dokumentation unübersehbar¹⁰. So sind in den romanischen Ländern selbst die Universitätsmatrikel aus dem 16.-18. Jh. noch nicht erschlossen worden. Für das Zeitalter des deutschen *Usus modernus* verweise ich nur auf die kaum übersehbare Zahl der juristischen Universitäts-Dissertationen und -Disputationen. Die Massenhaftigkeit dieser Literaturgattung lädt dazu ein, diese Schriften nicht allein als literarische Gattung, sondern auch als soziologische Quelle zu den damaligen durchschnittlichen Juristen anzusehen; durch eine Analyse dieses Materials wäre es nämlich möglich, nach sozialer Herkunft, universitärem Studiengang, nach der literarischen und beruflichen Tätigkeit, nach den Haltungen und Überzeugungen, nach dem Kultur- und Argumentationsniveau, nach den Interessen und Problemen der anonymen Masse der damaligen deutschen Juristen — der berühmt gewordenen, aber auch der namenlos gebliebenen — zu fragen¹¹.

Die Masse solcher Quellen wirkt zunächst abschreckend. Es gibt nur einen Weg, um die bisherige Sprachlosigkeit der rechtshistorischen Forschung dieser unübersehbaren Überlieferung gegenüber zu beenden: Die Wirtschafts- und

„indagine sul ceto dei giuristi“ spricht, und als Beispiel hierfür nennt das „ricostruire le origini, la normativa, i poteri, l'evoluzione dei molteplici collegi in cui si venne articolando ... il mondo dei giuristi: dalle istituzioni universitarie in senso stretto, ai collegi dei dottori...“.

¹⁰ Cf., um nur ein Beispiel zu nennen, A. PEREZ MARTIN (ed.), *Proles Aegidiana* (Studia Albornotiana XXXI), Bologna 1979, vol. I-IV, ein biographisches Verzeichnis aller spanischen Studenten beim Colegio de España in Bologna; dazu, insbesondere zu den Auswertungsmöglichkeiten in sozialgeschichtlicher Hinsicht, cf. meine Bemerkungen in ZNR 3/4 (1980), p. 188-189.

¹¹ Cf. dazu F. RANIERI, *Juristische Literatur aus dem Ancien Régime und historische Literatursoziologie. Einige methodische Vorüberlegungen*, in: *Aspekte europäischer Rechtsgeschichte*, Festgabe für H. Coing zum 70. Geburtstag, Frankfurt 1982, p. 293 ss., insbes. p. 308 ss.; p. 315 ss.

Sozialhistoriker haben gezeigt, daß derartige Quellen in ihrer Gesamtheit nur durch eine quantitative, statistische Auswertung zu erschließen sind und so für eine historische Analyse verwertet werden können. Die Perspektive der historischen Analyse wird dabei nicht auf die einzelne Quelle, sondern auf die Gesamtheit der Überlieferung gerichtet. Im Zentrum des Interesses steht dann nicht die Einzelbiographie, sondern die kollektive Prosopographie einer ganzen Personengruppe. Die anglo-amerikanischen und die französischen Historiker haben auf dem Gebiet der Bildungsgeschichte in einer solchen Forschungsrichtung gewissermaßen eine Vorreiterfunktion übernommen. Ich denke dabei etwa an die Studien von Stone¹², Kagan¹³ und Frijhof¹⁴, um nur einige Autoren zu nennen¹⁵.

¹² Cf. L. STONE (ed.), *The University in Society*, I-II, Princeton 1974; dazu siehe, sehr positiv, R. CHARTIER/J. REVEL, *Université et société dans l'Europe moderne*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 25 (1978), p. 353-374 und, eher kritisch, N. HAMMERSTEIN, *Neue Wege der Universitätsgeschichtsschreibung?*, in: *ZHF* 5 (1978) p. 449 ss. Cf. weiterhin P. MORAW, *Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte*, in: MORAW/PRESS (ed.), *Academia gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte. Zum 375jährigen Jubiläum, Marburg 1892*, p. 1-44.

¹³ Cf. RICHARD L. KAGAN, *Universities in Castile. 1500-1810*, in: STONE, *The University in Society*, II, p. 355 ss.; derselbe, *Students and Society in early modern Spain*, Baltimore 1974 (spanisch: *Universidad y sociedad en la España moderna*, Madrid 1981); derselbe, *Lawyers and Litigation in Castile. 1500-1750*, in: PREST (ed.), *Lawyers*, (N. 5), p. 181-204; derselbe, *A Golden Age of Litigation: Castile 1500-1700*, in: *Disputes and Settlement. Law and Human Relations in the West*, 1983, p. 145-166; J. S. AMELANG, *Barristers and Judges in Early Modern Barcelona: the Rise of a Legal Elite*, in: *The American Historical Review* 89 (1984), p. 1264-1284.

¹⁴ Cf. W. TH. M. FRIJHOFF, *La société néerlandaise et ses gradués. 1575-1814. Une recherche sérielle sur le statut des intellectuelles à partir des registres universitaires*, Amsterdam 1981.

¹⁵ Cf. weiter zur spanischen Juristenwelt SANDOLIO RODRIGUEZ DOMINGUEZ, *Renacimiento universitario salmantino a finales del siglo XVIII. Ideología liberal del Dr. Ramón de Solas y Cortés*, Salamanca 1979; J. M. PELORSON, *Les Letrados juristes castiliens sous Philippe III. Recherches sur leur place dans la société, la culture et l'Etat*, Poitiers 1980. Für Italien LAURO MARTINES, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton 1968; G. COZZI, *Repubblica di Venezia e Stati italiani. Politica e giustizia dal sec. XVI al sec. XVIII*, Torino 1982; C. MOZZARELLI, *Strutture sociali e formazioni statuali a Milano e a Napoli tra '500 e '700*, in: *Società e storia* 3 (1978), p. 431 ss. Für die Nord- und Südniederlande H. BOTS/I. MATTHEY/M. MEYER, *Noordbrabantse studenten 1550-1750*, Tilbourg 1979; H. DE RIDDER-SYMOENS, *Milieu social, études universitaires et carrière des conseillers au Conseil de Brabant (1430-1600)*, in: *Recht en Instellingen in de Oude Nederlanden. Liber amicorum J. Buntinx*, Leuven 1981, p. 257-301. Für Frankreich R. L. KAGAN, *Law Students and Legal Careers in Eighteenth Century France*, in: *Past and Present* 68 (1975), p. 38-72; E. HINRICHS, *Krisen des Absolutismus und das Problem des politischen Radikalismus in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), p. 427-460, hier p. 441-442; LENARD R. BERLANSTEIN, *The Barristers of Toulouse in the Eighteenth Century (1743-1790)*, Baltimore 1975; derselbe, *Lawyers in the pre-revo-*

Auch für die Einordnung der Juristen in die europäische Rechts- und Sozialgeschichte der Neuzeit bietet eine solche Fragestellung m. E. einen neuen fruchtbaren Ansatz. Meine These sei kurz vorweg formuliert: Wenn wir von den Juristen in der europäischen Gesellschaft der Neuzeit reden, dürfen wir nicht vom heutigen Berufsbild des Juristen ausgehen. In der Gesellschaft des Ancien Régime bleibt — wie zutreffend bemerkt wurde¹⁶ — die soziale Qualität durch Herkunft und Patronage immer wichtiger als wissenschaftliche Ausbildung und berufliche Kompetenz. In einer solchen Gesellschaft gewinnen die Juristen ihr Selbstverständnis primär aus ihrer Einbettung in eine ständische Ordnung; erst in zweiter Linie kommt es auf ihre berufliche Funktion als Träger eines bestimmten professionellen Wissens an. Die endgültige Profilierung des heutigen Berufsbildes des Juristen ist erst am Schluß eines säkularen Vorgangs gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu sehen, im Rahmen der endgültigen Professionalisierung der vormodernen Berufe.

Es gilt hier also den Weg der kollektiven Biographie zu gehen: erst dadurch können die zeitlichen Strukturveränderungen sichtbar gemacht werden, welche die Studiengänge, die Karriere- und Berufsabläufe der Juristenwelt des 16.-18. Jahrhunderts charakterisieren. Nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall soll im Zentrum der Analyse stehen, wobei selbstverständlich die erzählenden Zeugnisse der literarischen Tradition¹⁷ die analytischen propographischen Daten als Kommentar begleiten können und müssen. Vorsichtige Anleihen bei soziologischen Professionalisierungstheorien scheinen insoweit angebracht, als sie erste theoretische Arbeitshypothesen ermöglichen¹⁸. Dazu gehört die Annahme, daß zur Charakterisierung einer Profession in einer modernen Gesellschaft eine Reihe von Indikatoren aufgestellt werden kann: etwa die eindeutige Ausgrenzung einer spezifischen beruflichen

lutionary France, in: PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 164-180; MAURICE GRESSET, *Gens de Justice à Besançon: de la conquête par Louis XIV à la Révolution*, I-II, Lille 1975.

¹⁶ So P. MORAW, *Aspekte und Dimensionen* (N. 12), p. 3

¹⁷ Man denke etwa an das reichhaltig vorhandene, jedoch bis jetzt kaum erschlossene Material der Selbstbiographien. Cf. z. B. N. CORTESE, *I ricordi di un avvocato napoletano del Seicento*. Francesco D'Andrea, Napoli 1923; EDMUND KELTER, *Ein Jenaer Student um 1630* (Eberhard von Totenwarth). Eine Jubiläumsgabe zur Universitätsfeier, Jena 1908; HEINKE WUNDERLICH, *Studienjahre der Grafen Salm-Reifferscheidt (1780-1791)*, Heidelberg 1984.

¹⁸ Cf. allgemein zum Problem der Professionalisierung der Juristen, auch aus heutiger soziologischer Perspektive, D. RÜSCHEMEYER, *Lawyers and their Society*, Cambridge (Mass.) 1973 (deutsch: *Juristen in Deutschland und den USA. Eine vergleichende Untersuchung von Anwaltschaft und Gesellschaft*, Stuttgart 1976); neuerdings N. LUHMANN, *Die Profession der Juristen. Kommentare zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland*, in: derselbe, *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt 1981, p. 173 ss.

Kompetenz, ein bestimmtes autonomes Dienstideal, die Freiheit in der Disziplinierung der Berufsausübung, die Autonomie der eigenen Klientel gegenüber¹⁹.

Welcher historische Befund läßt sich nun aus einer prosopographischen Analyse der Juristenpopulation des 16.-18. Jahrhunderts gewinnen? Ich werde mich auf zwei Problemfelder konzentrieren: zum einen auf die säkular Veränderung des zahlenmäßigen Aufkommens der Juristen in den europäischen Gesellschaften des Ancien Régime; zum anderen auf die Strukturveränderungen in den juristischen Karriereabläufen und die Wandlung der sozialen Selbstbeschreibung, aus der die Juristen während dieser Zeit ihr Selbstverständnis hergeleitet haben.

II.

1. Wie viele Juristen gab es in den europäischen Ländern des 16.-18. Jahrhunderts? Diese Frage ist anhand von historisch-quantitativen Auswertungen von Immatrikulations- und Promotionslisten z. B. für das Königreich Kastilien²⁰ und für die nord- und südniederländischen Provinzen²¹ genau

¹⁹ Zu den heutigen sog. soziologischen „Professionalisierungstheorien“ cf. TH. LUCKMANN, Vorüberlegungen zum Verhältnis von Alltagswissen und Wissenschaft, in: P. JANICH (ed.), Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung, München 1981, p. 39-51; W. M. SPRONDEL, „Experte“ und „Laie“. Zur Entwicklung von Typenbegriffen in der Wissenschaftssoziologie, in: SPRONDEL/R. GRATHOFF (ed.), Alfred Schütz und die Idee des Alltags in den Sozialwissenschaften, Stuttgart 1979, p. 140-154; C. SEYFARTH, Gesellschaftliche Rationalisierung und die Entwicklung der Intellektuellenschichten. Zur Weiterführung eines zentralen Themas Max Webers, in: W. M. SPRONDEL/C. SEYFARTH, Max Weber und die Rationalisierung sozialen Handelns, Stuttgart 1981, p. 189-223; H. J. DAHEIM, Professionalisierung. Begriff und einige latente Makrofunktionen, in: G. v. ALBRECHT u. a. (ed.), Soziologie. Festschrift für R. König, Opladen 1973, p. 232-249. Zur Rezeption dieser Theoriegebäude in der historischen Forschung cf. D. RÜSCHEMEYER, Professionalisierung, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), p. 311-325; G. MEYER-THUROW, Zum unprofessionellen Umgang mit Professionalisierungsprozessen, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), p. 586 ss.; CLAUDIA HEURKAMP, Ärzte und Professionalisierung in Deutschland, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), p. 349 ss.; ROBERT L. CHURCH, Economists as Experts: The Rise of an Academic Profession in the United States, 1870-1920, in: STONE, The University in Society, II (N. 12), p. 571 ss.; zuletzt ERK VOLKMAR HEYEN, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung: Zur intellektuellen Struktur der deutschen Verwaltungsgeschichte, in: Ius Commune 12 (1984), p. 235-251; W. PREST, Why the History of the Professions is not written, in: G. R. RUBIN/D. SUGARMAN, Law Economy and Society. 1750-1914. Essays in the History of English Law, 1984, p. 300-319.

²⁰ Für Kastilien cf. die Daten bei R. L. KAGAN, Students and Society (N. 13), p. 212 ss.; eine noch genauere quantitative Analyse bietet J.-M. PELORSON, Les Letrados (N. 15), p. 101 ss.

²¹ Cf. für die südniederländischen Provinzen H. BOTS u. a., Noordbrabantse studenten

untersucht worden. Ähnlich sind für England die Admissionen in den Inn of Courts seit dem 16. Jahrhundert analysiert worden²². Ich selbst habe Erhebungen über die Zahl der juristischen Promotionen bei den Universitäten des alten Reichs im 17.-18. Jahrhundert durchgeführt²³. Betrachtet man nun die Ergebnisse solcher Untersuchungen insgesamt²⁴, so bietet sich der überraschende Befund, daß das zahlenmäßige Aufkommen von Juristen während dieser Jahrhunderte keineswegs gleichförmig war. Es ist besonders bemerkenswert, daß diese Entwicklung in allen Ländern weitgehend parallel verläuft, so daß hierfür durchaus von einem gesamteuropäischen Trend gesprochen werden darf. Dies gilt, jenseits der herkömmlichen Trennung zwischen

(N. 15), p. 7 ss.; für die nordniederländischen Provinzen cf. W. M. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 134 ss.; p. 226 ss.; p. 246-263.

²² Cf. J. H. BAKER, *The English Legal Profession, 1450-1550*, in: PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 16 ss., insbes. p. 32-34; PAUL LUCAS, *A Collective Biography of Students and Barristers of Lincoln's Inn. 1680-1804: A Study in the „Aristocratic Resurgence“ of the Eighteenth Century*, in: *Journal of Modern History* 46 (1974), p. 258 ss.; C. W. BROOKS, *The Common Lawyers in England, c. 1558-1642*, in: PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 42 ss., insbes. p. 51 ss.; WILFRIED PREST, *The English Bar, 1550-1700*, in: derselbe (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 65 ss., insbes. p. 66 ss.

²³ Zum zahlenmäßigen Universitätsbesuch im Alten Reich cf. F. EULENBURG, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*, in: *Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften* vol. 24, Heft 2, Leipzig 1904 und die Revision desselben durch W. FRIJHOFF, *Surplus ou déficit? Hypothèses sur le nombre réel des étudiants en Allemagne à l'époque moderne. 1576-1815*, in: *Francia* 7 (1980), p. 173-218. Cf. ferner aus den neuesten Forschungen R. C. SCHWINGES, *Universitätsbesuch im Reich vom 14. zum 16. Jahrhundert: Wachstum und Konjunkturen*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), p. 5 ss.; derselbe, *Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte deutscher Universitäten*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für F. Graus zum 60. Geburtstag*, Köln—Wien 1982, p. 319 ss.; W. DOTZAUER, *Deutsche in westeuropäischen Hochschul- und Handelsstädten, vornehmlich in Frankreich, bis zum Ende des alten Reiches*, in: *Geschichtliche Landeskunde* 5 (1969), p. 89-159 (Festschrift L. Petry, vol. II); derselbe, *Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland*, in: E. MASCHKE/J. SYDOW (ed.), *Stadt und Universität in Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1977, p. 112-141; R. C. SCHWINGES, *Immatrikulationsfrequenz und Einzugsbereich der Universität Gießen 1650-1800*, in: MORAW/PRESS (ed.), *Academia Gissensis*, Marburg 1982, p. 247 ss.

Meine vorläufigen Auswertungen zum zahlenmäßigen Aufkommen von Juristen im Alten Reich im 17.-18. Jahrhundert stützen sich auf die Vorarbeiten zu einem Forschungsprojekt „Prosopographie der Juristen im Alten Reich während des Zeitalters des *Usus Modernus*“, das ich im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt) vorbereite. Sie basieren auf einer statistisch repräsentativen Stichprobe, die aus allen graduierten Juristen besteht, deren Familienname mit dem Buchstaben „E“ beginnt (Stichprobenumfang: ca. 1200).

²⁴ Cf. die historisch-statistischen Tabellen in der Anlage.

den Traditionen von Civil Law und Common Law, auch für einen Vergleich zwischen England und dem Kontinent.

Das 16. Jahrhundert sieht in ganz Europa eine massive, fast explosionsartige Zunahme des juristisch geschulten Personals. Zutreffend ist dieses Jahrhundert neuerdings als das Zeitalter einer „legal revolution“ bezeichnet worden²⁵. Es sind die Jahre, in denen sich 5-6000 Studenten jährlich an den juristischen Fakultäten von Salamanca und Valladolid immatrikulieren lassen²⁶. Im Jahre 1617 zählt man beim Studio legale von Neapel 5000 Hörer²⁷. Auch in England verzeichnen die Inn of Courts zwischen der Mitte des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts einen nicht mehr dagewesenen Andrang von Absolventen; die Zahl der zugelassenen Barrister verzehnfacht sich²⁸. Diese Entwicklung bricht in ganz Europa, als ob eine Saturierung erreicht worden wäre, Mitte des 17. Jahrhunderts ab. In Spanien und in England etwas früher, in den niederländischen Provinzen und im alten Reich seit den siebziger Jahren, läßt sich in der Tat beobachten, daß der Strom der Hörer in den juristischen Lehranstalten langsam, aber stetig während des ganzen 18. Jahrhunderts hindurch abnimmt. Ende des 18. Jahrhunderts zählt man überall weit weniger juristische Absolventen als am Ende des 16. Jahrhunderts²⁹.

In Anbetracht der demographischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung scheint eine solche Feststellung zunächst kaum glaubhaft. Sie wird erst verständlich, wenn man berücksichtigt — und damit komme ich zum zweiten wichtigen Ergebnis der zitierten prosopographischen Untersuchun-

²⁵ So R. L. KAGAN, *Lawsuits and Litigants in Castile. 1500-1700*, Chapel Hill 1981, p. XXI.

²⁶ Cf. J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 101; SANDALIO RODRIGUEZ DOMINGUEZ, *Renacimiento universitario* (N. 15), p. 21; für Barcelona cf. J. S. AMELANG, *Barristers* (N. 13), p. 1267.

²⁷ Cf. F. TORRACA, *Storia della Università di Napoli*, Napoli 1924, p. 255.

²⁸ Cf. W. PREST, *The English Bar. 1500-1700* (N. 22), p. 61 ss.

²⁹ Zur zahlenmäßigen Abnahme der juristischen Graduierten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert cf. für Spanien SANDALIO RODRIGUEZ DOMINGUEZ, *Renacimiento* (N. 15), p. 21 und p. 263-264; R. L. KAGAN, *Students and Society* (N. 13), p. 220 ss.; für die Niederlande W. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 254 ss.; für Brabant BOTS u. a., *Noordbrabantse studenten* (N. 15), p. 7; für England cf. D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 88 ss.; für Genua cf. M. G. MERELLO ALTEA, *La professione legale in Genova nel secolo XVII*, in: *Università degli studi di Genova. Annali della Facoltà di giurisprudenza*, I, Milano 1962, p. 297-344, insbes. p. 317-318. Zu den Versuchen in Neapel — Mitte des 17. Jahrhunderts —, die Zahl der Juristen zu beschränken, cf. ausführl. PIER LUIGI ROVITO, *Repubblica dei togati. Giuristi e società nella Napoli del Seicento*, I. *Le garanzie giuridiche*, (Storia e diritto), Napoli 1981, p. 152 ss.

gen —, daß, zumindest seit Ende des 16. Jahrhunderts, die Absolvierung eines juristischen Studiums keineswegs von den Zeitgenossen als Voraussetzung für eine spezifische professionelle Kompetenz angesehen wurde. Die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit fand vielmehr — und zwar nicht nur in England — in den Gerichts- und Anwaltskanzleien statt³⁰ und wurde von den wenigsten ergriffen. In Kastilien finden wir z. B., daß zwischen den Jahren 1570 und 1610 von insgesamt 50 000 juristischen Hörern nur ca. 2000 graduierte Juristen Eingang in die königlichen Gerichts- und Verwaltungsämter fanden³¹. Von den Besuchern der Inn of Courts Anfang des 17. Jahrhunderts beabsichtigte nur eine Gruppe von weniger als 10 %, wirklich eine Tätigkeit als Barrister anzustreben³². Selbst die Bezeichnung als Anwalt bedeutete damals keineswegs, daß tatsächlich eine forensische Tätigkeit ausgeübt wurde. So wurde z. B. festgestellt, daß im 17.-18. Jahrhundert mehr als die Hälfte der niederländischen Anwälte beruflich überhaupt nicht tätig war³³. In Besançon praktizierten in den Jahren 1738-1739 mehr als 40 % der Anwälte nicht³⁴. Auch in England war in dieser Epoche nur etwas mehr als die Hälfte der zugelassenen Barrister forensisch tätig³⁵.

Warum bezeichnete man sich dann als „avocat“? „Être avocat pour eux“ — so ist bezeichnenderweise geschrieben worden — „n'est pas un métier mais un état qui traduit un niveau social“³⁶. Das Dasein als Jurist bedeutet also in einer solchen Perspektive primär einen Status; die berufliche Tätigkeit bleibt im Hintergrund. Das juristische Studium oder — genauer gesagt — die Erlangung eines akademischen Grades in den Rechten stellt in dieser Epoche eine Art gesellschaftliche Notwendigkeit dar, bedeutet primär eine soziale Initiation. Es ist bezeichnend, daß Gianbattista De Luca, Mitte des 17. Jahrhunderts Richter bei der Rota, die Promotion als eine reine Formalität definiert, welche nur der persönlichen Nobilitierung dient, auch derjeni-

³⁰ Cf. z. B. für Neapel P. L. ROVITO, *Respublica dei togati* (N. 29), p. 172 ss.; für Besançon M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), p. 79 ss. Ein autobiographisches Zeugnis bei E. KELTER, *Ein Jenaer Student* (N. 17), p. 26 ss.

³¹ Cf. J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 107.

³² Cf. J. H. BAKER, *The English Legal Profession* (N. 22), p. 32-33, insbes. p. 33.

³³ Cf. W. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 246 ss., insbes. p. 257 ss.

³⁴ Cf. M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), p. 94-96; cf. auch L. R. BERLANTSTEIN, *The Barristers of Toulouse* (N. 15), p. 28; ähnlich für Barcelona J. S. AMELANG, *Barristers* (N. 13), op. loc. cit.

³⁵ Cf. D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), insbesondere p. 88-89.

³⁶ Cf. M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), p. 101; ähnlich L. R. BERLANTSTEIN, *The Barristers of Toulouse* (N. 15), p. 29 ss.

gen „populares et plebeos natales habentes“³⁷. In England war es zu dieser Zeit nicht anders. Noch im 18. Jahrhundert bezeichnet ein englischer Schriftsteller den Besuch der Inn of Courts als eine „qualification for other things“³⁸.

Ein solches Selbstverständnis des juristischen Studiums scheint erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seine Glaubwürdigkeit zu verlieren. „Nach dem, was jetzt Mode ist“, schreibt mit bissiger Kritik 1768 David Michaelis³⁹, „studiert der Vornehme, wenn er auch eigentlich keinen Endzweck dabey hat, sondern blos, um nicht ungelehrt zu bleiben, auf die Universität gehet, Jura“. Solche Stimmen der Kritik hört man auch anderswo. So wird z. B. in Spanien Ende der achtziger Jahre eine drastische Reduzierung der Anwälte vorgeschlagen⁴⁰. In der Tat verliert in diesen Jahren die Vision des juristischen Studiums als gesellschaftlicher Initiationsritus zunehmend an Attraktivität. Die damalige rasche Abnahme von adligen Studierenden bei den juristischen Fakultäten des alten Reiches spricht hier eine deutliche Sprache⁴¹. Es ist bezeichnend, daß in denselben Jahren auch die Gentry die Inn of Courts weitgehend verlassen hat⁴². Den Zeitgenossen blieb eine derartige strukturelle Veränderung nicht verborgen. Im Jahre 1758 bedauert z. B. Blackstone den Niedergang der sozialen Qualität der Absol-

³⁷ So G. B. DE LUCA, *Theatrum veritatis et iustitiae*, Venetiis 1734 (1. Aufl. 1669-1673), Lib. II, discursus XXXIV, n. 4, p. 340. Im einzelnen darüber cf. P. L. ROVITO, *Respublica dei togati* (N. 29), p. 173 ss. Ähnlich z. B. der portugiesische Jurist BARTOLOMÉ FELIPE, *Tractado del Consejo y de los Consejeros de los Principes*, Coimbra 1584, p. 68; dazu J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 18 Cf. für das 18. Jahrhundert W. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 34.

³⁸ Zitiert nach E. HUGHES, *The Professions in the Eighteenth Century*, in: *Durham University Journal* 13 (1951), p. 48; dazu siehe auch D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 86 ss.

³⁹ So I. D. MICHAELIS, *Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, Frankfurt und Leipzig*, I, 1768, p. 217.

⁴⁰ Cf. z. B. JUAN PÉREZ VILLAMIL, *Sobre la libre multitude de abogados: si es útil al estado o si fuese conveniente reducir el numero de estos profesores, con que medios y oportunas providencias...*, Madrid 1782 (p. 1-153); ähnlich J. COVARRUBIAS, *Discurso sobre el estado actual de la abogacia en los tribunales de la monarchia*, Madrid 1789, p. 24. Siehe zu dieser Diskussion R. L. KAGAN, *Lawyers and Litigation in Castile. 1500-1750*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), insbesondere p. 199.

⁴¹ Zur Abnahme der adligen Hörer in den Universitäten des Alten Reiches im 18. Jahrhundert cf. R. A. MÜLLER, *Aristokratisierung des Studiums? Bemerkungen zur Adelsfrequenz an süddeutschen Universitäten im 17. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), p. 31 ss., insbesondere p. 35 ss.

⁴² Cf. D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), insbesondere p. 90 ss.

venten bei den Inn of Courts⁴³. Dreißig Jahre zuvor hatte Thomasius sich ebenfalls darüber beschwert, daß nunmehr allein „die Bauer, Tagelöhner und Handwerks-Leute Kinder . . .“ Jurastudenten würden⁴⁴.

Die Abnahme an Rechtsabsolventen zu dieser Zeit wird also von einer Veränderung des Selbstverständnisses des juristischen Studiums begleitet. Ein gutes Beispiel dafür ist die augenfällige Verringerung der Zahl der Advokaten in den nordniederländischen Provinzen nach 1750; zugleich nimmt das durchschnittliche Berufsleben einen längeren Zeitraum ein⁴⁵. Die Zahl der Juristen nimmt also ab, aber jene, die Jura studieren, beabsichtigen tatsächlich, eine juristische Berufstätigkeit auszuüben⁴⁶.

2. Ich wende mich nun dem zweiten Problemfeld zu. Wer konnte während dieser Jahrhunderte tatsächlich ein juristisches Amt oder eine juristische Berufstätigkeit mit Erfolg anstreben? Es gilt hier also, die Frage der ständischen Provenienz und der sozialen Stellung der Mitglieder der damaligen Juristenwelt auszuleuchten. Auch darüber lassen sich bereits ausreichende sozialhistorische Daten aus den zitierten prosopographischen Studien zusammenstellen. Daraus kann man, wenigstens für einige europäische Länder, ein durchaus kongruentes historisches Bild gewinnen.

Juristische Ämter und Funktionen scheinen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit den bürgerlichen Kreisen weitgehend offen gewesen zu sein. Juristisches Studium und Amtsposition stellten damals noch einen geläufigen Weg zum sozialen Aufstieg und gesellschaftlichen Ansehen dar⁴⁷. Es handelt

⁴³ Cf. W. BLACKSTONE, *Commentaries on the Laws of England*, vol. I, Oxford 1765, p. 32-33; dazu D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era*, in: W. PREST (ed.), *Lawyers* (N. 5), p. 90.

⁴⁴ Zitiert nach W. HATTENHAUER, *Geschichte des Beamtentums*, Köln—München 1980, p. 97-98. Cf. auch A. LEYSER, *Meditationes ad Pandectas*, spec. 17, *De patria potestate* (vol. I, Leipzig—Wolfenbüttel 1741), p. 177 „multitudo scholarum, academiæ et studiosorum reipublicæ est damnosa“. Der Gedanke einer Überproduktion von Akademikern — vor allem von Juristen — ist in Deutschland seit Ende des 17. Jahrhunderts verbreitet. Zum Problem der damaligen Diskussion um die sog. „Proletarisierung“ des akademischen Studiums cf. W. FRIJHOFF, *Surplus ou déficit* (N. 23), p. 175 ss.; B. WUNDER, *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825)*, München—Wien 1978, p. 15 ss.; p. 100 ss.; H. TITZE, *Die zyklische Überproduktion von Akademikern im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), p. 92 ss.; R. CH. SCHWINGES, *Immatrikulationsfrequenz* (N. 23), p. 252-253.

⁴⁵ Siehe im einzelnen W. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 260-264.

⁴⁶ Cf. W. FRIJHOFF, *La société néerlandaise* (N. 14), p. 263.

⁴⁷ Dazu cf. N. HORN, *Bologneser Doctores und iudices im 12. Jahrhundert und die Rezeption der studierten Berufsjuristen*, in: ZHF (1976), p. 221 ss.; J. FRIED, *Vermögensbildung der bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Università e Società nei secoli XII-XIII* (Pistoia, 20.-25. 9. 1979), Pistoia 1982, p. 27 ss.; E. CORTESE, *Legisti* (N. 6), p. 225 ss.

sich dabei um eine gesamteuropäische Erscheinung. Es ist z. B. bezeichnend, daß auch in England bis Mitte des 16. Jahrhunderts der überwiegende Teil der admittierten Praktikanten in den Inn of Courts bürgerlicher Herkunft war⁴⁸. Die wiederholte Veränderung der beruflichen Stellung, das häufige Wechseln von einem Dienstherrn zum anderen waren, ebenso wie die Vielfältigkeit der übertragenen Aufgaben, charakteristisch für die damaligen Karriereabläufe von Juristen⁴⁹. Darin kann man die soziale Mobilität wiedererkennen, welche die europäische Gesellschaft der frühen Neuzeit kennzeichnet. Der Figur des so beschriebenen bürgerlichen Juristen begegnen wir an allen europäischen Gerichtshöfen Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Karriereabläufe der Juristen am Reichskammergericht in den ersten Jahrzehnten der Tätigkeit der Speyerer Instanz sind in dieser Hinsicht paradigmatisch. So finden wir dort z. B. zahlreiche Assessoren bürgerlicher Herkunft, die vorher Anwälte und Prokuratoren gewesen waren und welche dann die Tätigkeit in Speyer nach einigen Jahren gegen andere Aufgaben in den Landes- und Reichsverwaltungen tauschten⁵⁰.

Mitte des 16. Jahrhunderts können wir allerdings beobachten, daß sich dieses offene Rekrutierungssystem zu wandeln beginnt. In der Tat entwickelt sich die Juristenwelt in den Jahrzehnten zwischen 1550 und 1650 in allen europäischen Ländern zu einem verschlossenen und exklusiven Stand. Das humanistische Bildungsideal, das der sozialen und beruflichen Mobilität der frühen europäischen Neuzeit zugrundelag, ist Opfer der ständischen Kriterien zur Auslese der politischen Führungseliten geworden. Die erhebliche Zunahme des juristischen Studiums von Adligen — ein Phänomen, das sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überall beobachten läßt — spricht hier eine deutliche Sprache. So vervierfacht sich Anfang des 17. Jahrhunderts der adlige Anteil bei den Hörern in den juristischen Fakultäten des alten Reichs⁵¹. Auch in England verläuft die Entwicklung weitgehend ähnlich. Seit

⁴⁸ Cf. IVES, *The Common Lawyers in Pre-Reformation England*, in: *Transactions of the Royal Society*. 5th. ser. vol. 18 (1968), p. 147 ss., insbesondere p. 157; J. H. BAKER, *The English Legal Profession, 1450-1550* (N. 22), p. 34.

⁴⁹ Cf. z. B. die Hinweise bei H. BOOCKMANN, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte* (N. 4), p. 295 ss.

⁵⁰ Einige Hinweise dazu bei B. DIESTELKAMP, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für A. Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, p. 435 ss., insbes. p. 452-456; S. JAHNS, *Juristen im Alten Reich. Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648-1806. Bericht über ein Forschungsvorhaben*, in: B. DIESTELKAMP (ed.), *Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts*, Köln—Wien 1984, p. 1-39, insbesondere p. 12 n. 24.

⁵¹ Cf. R. A. MÜLLER, *Aristokratisierung des Studiums* (N. 41), insbes. p. 35 ss.; anders-

Mitte des 16. Jahrhunderts tritt die Gentry massenhaft in die Justizwelt ein: in den Jahren 1590-1640 gehört ihr mehr als die Hälfte der Barrister an⁵².

Zugleich organisiert sich die Welt der Juristen immer mehr nach strengen ständischen Regeln. Die ständischen Privilegien und die korporativen Zugangsbeschränkungen zu juristischen Ämtern und Berufen nehmen zu. Es ist die Zeit, da in den italienischen Städten die Doktorenkollegien ihre Statuten ändern und praktisch für Außenstehende und Fremde unzugänglich werden⁵³. Ende des 16. Jahrhunderts verlangt das neugegründete „Colegio dos abogados“ zu Madrid für die Aufnahme die „hidalguia“ — d. h. die Nobilität — und die „pureza de sangre“⁵⁴. Von den vierhundert Mitgliedern des Parlaments von Besançon aus dem 17.-18. Jahrhundert stammen nur sechs nicht aus Richterfamilien⁵⁵. In Frankreich spricht man hierfür von „noblesse de robe“; das Phänomen ist aber gesamteuropäisch: in allen Ländern werden Gerichtshöfe, juristische Fakultäten, Ratskollegien und Verwaltungsämter das elitäre Monopol einer juristischen Amtsaristokratie. Bezeichnenderweise zeichnet sich zugleich ihre enge Verflechtung mit dem herkömmlichen Adel durch Standeserhebungen und persönliche Nobilitierungen ab. Zahlreiche prosopographische Untersuchungen über das 17.-18. Jahrhundert — etwa über die Präsentationen auf das Assessorat am Reichskammergericht⁵⁶, über das Personal des Conseil de Brabant⁵⁷ oder des Senats von Mailand⁵⁸ —

wo setzt dieses Phänomen später ein; cf. z. B. für Piemont D. BALANI, *Ricerche per una storia della burocrazia piemontese nel settecento*, in: *L'educazione giuridica. IV. Il pubblico funzionario. Modelli storici e comparativi. 1. Profili storici. La tradizione italiana*, Perugia 1981, p. 593 ss., insbesondere p. 598 ss.; dieselbe, *Studi giuridici e professioni nel Piemonte del Settecento*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 76 (1978), p. 185-273; ähnlich für Barcelona J. S. AMELANG, *Barristers* (N. 13), p. 1273 s.

⁵² Cf. im einzelnen W. PREST, *Inns of Court*, Kap. 2, zit. nach C. W. BROOKS, *The Common Lawyers in England* (N. 22), insbes. p. 56; siehe auch ebendort. Cf. auch W. PREST, *The English Bar, 1550-1700* (N. 22), insbes. p. 70.

⁵³ Dazu cf. A. PADOA SCHIOPPA, *Sul ruolo dei giuristi* (N. 7), p. 160 ss.; im einzelnen cf. z. B. G. VISMARA, *Le istituzioni del patriziato*, in: *Storia di Milano* (Fondazione Treccani degli Alfieri), Bd. XI, p. 223-282; C. MOZZARELLI, *Strutture sociali* (N. 15), insbesondere p. 445-456; M. G. MERELLO ALTEA, *La professione legale* (N. 29), p. 297 ss.

⁵⁴ Cf. R. L. KAGAN, *Lawyers and Litigants in Castile* (N. 15), insbes. p. 194; J. M. PE-LORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 195-199.

⁵⁵ Cf. M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), vol. I, p. 231-236.

⁵⁶ Cf. S. JAHNS, *Juristen im Alten Reich* (N. 50), insbes. p. 20 ss.

⁵⁷ Cf. H. DE RIDDER-SYMOENS, *Milieu social, études universitaires et carrière des conseillers au Conseil de Brabant (1430-1600)* (N. 15), insbes. p. 277 ss.

⁵⁸ Cf. UGO PETRONIO, *Burocrazia e burocrati nel Ducato di Milano dal 1561 als 1706*, in: *Per Francesco Calasso. Studi degli allievi*, Roma 1978, p. 479 ss.; derselbe, *La burocrazia patrizia nel ducato di Milano nell'età spagnola (1561-1706)*, in: *Il pubblico funzionario*, IV, 1, Perugia 1981, p. 253 ss., insbes. p. 259 ss.

bestätigen diesen sozialhistorischen Befund: Überall befindet sich der Zugang zu juristischen Ämtern und Berufen nunmehr fest im Besitz einer eng verflochtenen Oligarchie von Juristenfamilien⁵⁹.

Zugleich ändert sich auch das soziale Selbstverständnis der damaligen Juristenwelt. So zeichnet sich eine soziale Selbstbeschreibung der Juristen als gesellschaftlicher Stand ab, welche die Kehrseite des beschriebenen Patronage-systems darstellt. Eine historische Tradition, welche auf die italienischen Glossatoren und Kommentatoren zurückging, lieferte bereits seit dem 14.-15. Jahrhundert wesentliche Elemente dazu: etwa die Vorstellung der durch das juristische Studium erworbenen „nobilitas“; oder die herkömmlichen Kleiderordnungen, wie z. B. das Tragen der „robe noire“ in Frankreich, der „cappa nigra“ in Spanien und in Italien⁶⁰.

Zwischen Mitte des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts allerdings treten solche ständischen Verhaltensmodelle mit einem neuen konstitutiven gesellschaftlichen Charakter auf. Es ist die Zeit, da sich auch innerhalb der Juristenwelt eine hierarchisch-ständische Sozialgliederung immer deutlicher durchsetzt. Ich denke hier z. B. an die Unterscheidung zwischen „avocat“ und „procureur“ in Frankreich⁶¹, wofür Parallelen in allen europäischen Ländern zu finden sind; etwa zwischen „abogado“ und „procurator“ in Spanien⁶², zwischen „dottori collegiati“ und „procuratori“ in Italien⁶³. Es handelt sich hier nicht nur um die Herausbildung von verschiedenen prozessualen Funktionen, sondern zunächst auch um die Ausdifferenzierung von ständisch stark gegliederten Juristenkategorien. Prosopographische Studien über

⁵⁹ Cf. z. B. für Neapel C. DE FREDE, *Studenti e uomini di legge a Napoli nel Rinascimento*, Napoli 1957; V. SCIUTI RUSSI, *Astrea in Sicilia. Il ministero togato nella società siciliana dei sec. XVI e XVII*, Napoli 1983; R. AJELLO, *Il modello napoletano nella storia del pubblico funzionario*, in: *L'educazione giuridica*. IV, 1 *Il pubblico funzionario*, Perugia 1981, p. 328 ss. Für das Königreich Kastilien J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 192-193. Für das Alte Reich cf. — noch aus dem 18. Jahrhundert — R. CH. SCHWINGES, *Immatrikulationsfrequenz* (N. 23), p. 286-287, der eine „Kanalisation des erwünschten akademischen Nachwuchses aus den staatstragenden Schichten“ beobachtet.

⁶⁰ Cf. z. B. für die Zeit der italienischen Glossatoren die zutreffenden Beobachtungen von R. GRANDI, *Le tombe dei dottori bolognesi: ideologia e cultura*, in: *Università e Società nei secoli XII-XVI*, Pistoia 1982, p. 429 ss. Für das 17.-18. Jahrhundert cf. die Analyse von R. AJELLO, *La vita politica napoletana sotto Carlo di Borbone. La fondazione ed il tempo eroico della dinastia*, in: *Storia di Napoli*, Napoli 1974, insbes. p. 530-531.

⁶¹ Cf. L. R. BERLANSTEIN, *The Barristers of Toulouse* (N. 15), p. 1-31; M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), p. 67 ss.; L. R. BERLANSTEIN, *Lawyers in Pre-Revolutionary France* (N. 15), insbes. p. 165 ss.

⁶² Cf. J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 77-92; R. L. KAGAN, *Lawyers and Litigation in Castile. 1500-1700* (N. 15), p. 148 ss.

⁶³ Cf. M. G. MERELLO-ALTEA, *La professione legale* (N. 29), p. 297 ss.

solche Juristen — etwa für Toulouse, Besançon, Genua, Valladolid — haben dies deutlich gezeigt. Nicht nur die Tätigkeit, sondern auch Ausbildungsgang, Vermögensverhältnisse, Sozialisation, familiäre Verflechtung — all dies betont die zunehmend rigorose soziale Trennung zwischen solchen Juristengruppen⁶⁴. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß auch in der englischen Juristenwelt erste Versuche, die Attorneys aus den Inn of Courts auszuschließen, gerade in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts zu datieren sind und daß ein solcher Ausschluß 1614 als weitgehend erreicht gilt⁶⁵.

Mit einer derartigen Perspektive leitet der Angehörige einer solchen juristischen Amtsaristokratie sein Selbstverständnis nicht aus einer etwaigen eigenen beruflichen Sachkunde, sondern primär aus der ständischen Zugehörigkeit zu seiner Gruppe ab. Es ist bezeichnend für das Selbstverständnis der Zeit, daß bei einer Bewerbung um ein Amt primär nicht die eigenen Studien und die erworbene Erfahrung herausgestellt werden, sondern häufig darauf hingewiesen wird, daß der Vater, Großvater oder andere Verwandte das Amt bereits bekleidet haben⁶⁶. Es wurde sogar darüber diskutiert, ob in solchen Fällen der Bewerber nicht einen juristischen Anspruch darauf habe, bevorzugt zu werden. Immerhin haben berühmte zeitgenössische Juristen, wie etwa der Franzose Tiraquellus⁶⁷ und der Spanier Matienzo⁶⁸, dieser Frage ausführliche Erörterungen gewidmet. Eine solche Praxis wurde gelegentlich auch tatsächlich befolgt. Sie ist beispielsweise beim Senat von Mailand beobachtet worden⁶⁹; die Statuten des Dokorenkollegiums von Genua wurden im 17. Jahrhundert dahin reformiert, daß die Söhne der Mitglieder eine Aufnahmeprüfung nicht zu absolvieren brauchten⁷⁰.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts gerät diese ständische Juristenwelt in eine Krise. Wir haben bereits beobachtet, daß damals der Adel — in England

⁶⁴ Cf. M. G. MERELLO-ALTEA, op. loc. cit.; L. R. BERLANSTEIN, *The Barristers of Toulouse* (N. 15), p. 32 ss.; M. GRESSET, *Gens de Justice à Besançon* (N. 15), I, p. 243 ss.; J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 216 ss.

⁶⁵ Ausführlich dazu C. W. BROOKS, *The Common Lawyers in England* (N. 22), p. 55 ss.

⁶⁶ Sehr ausführlich darüber J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 159 ss. mit Angaben von zeitgenössischen Quellen.

⁶⁷ Cf. A. TIRAQUELLUS, *Commentarii de nobilitate et iure primigeniorum*, tertia editio, Lugduni 1559, und derselbe *Tractatus de legibus connubialibus, lex septima, num 2*, in *Tractatus varii*, Lugduni 1587.

⁶⁸ Cf. J. MATIENZO, *Dialogus relatoris et advocati pinciani senatus*, Valladolid 1558, Kap. V, p. 51-54, mit einer ausführlichen Analyse darüber, „filii cum in magistratus creantur patris virtutem esse considerandam, et dignitatem si eandem forte habuerunt“.

⁶⁹ Cf. z. B. U. PETRONIO, *La burocrazia patrizia nel ducato di Milano* (N. 58), p. 259 ss.; cf. ferner J. M. PELORSON, *Les Letrados* (N. 15), p. 160-161.

⁷⁰ Cf. M. G. MERELLO ALTEA, *La professione legale* (N. 29), p. 300 ss.

ebenso wie auf dem Kontinent — sie zu verlassen beginnt. Die soziale Selbstbeschreibung der Juristen hat sich wesentlich geändert: juristische Studien und juristische Ämter werden nicht mehr als ein ständisches Privileg angesehen. Die damalige Institutionalisierung der Bildungsauswahl hat nunmehr auch die Juristen erreicht.

Für Justiz und Verwaltung wird eine solche Ablösung vom bisherigen Patronagesystem durch den aufklärerischen Staat eingeleitet und gefördert. Für Deutschland ist das bereits eingehend untersucht worden. Ich brauche hier nur auf die Studien zur Entstehung des Maturitätsproblems als Steuerungsinstrument des Universitätsstudiums⁷¹ oder zur Einführung von Examina als Voraussetzung für die Einstellung in den Staatsdienst — etwa in Württemberg und in Bayern — hinzuweisen⁷². Hierher gehört ebenfalls die Entstehung des preußischen Referendariats⁷³. Eine vergleichbare strukturelle Wandlung läßt sich auch in anderen reformerischen Staaten der Zeit beobachten, etwa in Piemont⁷⁴, Spanien, Österreich.

Eine ähnlich tiefgreifende Wandlung zeichnet sich in diesen Jahren auch bei den freien juristischen Berufen ab. Wir haben bereits feststellen können, daß Ende des 18. Jahrhunderts in einigen europäischen Ländern die Anzahl der Anwälte tendenziell abnimmt. Dies ordnet sich in jene fortschreitende Ausdifferenzierung eines spezifischen Berufsbildes des Rechtsanwalts ein. Auch hier zeichnet sich ein neues agonales Modell ab, das auf berufliche Fachkompetenz und professionellen Wettbewerb abstellt. Bezeichnend für ein solches verändertes Selbstverständnis der Juristen ist z. B. die Wandlung bei der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Anwalt und Klient. Im 16. und 17. Jahrhundert war ein Jurist in der Regel ein Instrument seines Mandanten; von einem autonomen, anwaltsspezifischen Verhaltensmodell — unab-

⁷¹ Grundlegend dazu H. G. HERRLITZ, *Studium als Standesprivileg. Die Entstehung des Maturitätsproblems im 18. Jahrhundert. Lehrplan- und gesellschaftsgeschichtliche Untersuchungen*, Frankfurt/M. 1973.

⁷² Cf. B. WUNDER, *Privilegierung und Disziplinierung* (N. 44), p. 100 ss. und 204 ss. Cf. ferner H. MITTGAU, *Soziale Herkunft der deutschen Studenten bis 1900*, in: RÖSSLER/Franz (ed.), *Universität und Gelehrtenstand. 1400-1800. Büdinger Verträge*, Limburg 1970, p. 233 ss.; W. HATTENHAUER, *Geschichte des Beamtentums*, Köln—München 1980; zuletzt R. KOCH, *Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866)*, Wiesbaden 1984, insbes. p. 339-343 zu den Verwaltungsjuristen als Funktionselite im ausgehenden 18. Jahrhundert.

⁷³ Cf. U. BAKE, *Die Entstehung des Dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen*, Diss. jur. Kiel 1971.

⁷⁴ Cf. D. BALANI, *Ricerche per una storia della burocrazia piemontese* (N. 51), insbes. p. 598.

hängig von den Interessen und Wünschen des Mandanten — konnte noch keine Rede sein⁷⁵. Erste Ansätze einer solchen Selbstdisziplinierung kann man bereits Mitte des 17. Jahrhunderts erkennen. Ich denke an jene reichhaltige Literaturgattung über Verhaltensregeln für Juristen, welche zu dieser Zeit in zahlreichen europäischen Ländern zu finden ist. Man denke etwa an die umfangreiche deutsche Juristen-Spiegel-Literatur⁷⁶. Es ist bezeichnend, daß in diesen Werken zum ersten Mal die Frage aufgeworfen und ausführlich behandelt wird, ob ein Anwalt eine „causa iniusta“ nicht ablehnen sollte⁷⁷. Die Selbstdisziplinierung des Anwaltsberufes findet Anfang des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß: Es ist paradigmatisch, daß zu dieser Zeit sowohl für den französischen „avocat“ als auch für den englischen „barrister“ als rigorose Verhaltensnorm nunmehr gilt, keine unmittelbaren Kontakte zum Klienten zu unterhalten⁷⁸.

III.

In den vorhergehenden Ausführungen habe ich eine Reihe von sozialhistorischen Daten zur Juristenwelt des 16.-18. Jahrhunderts vorgestellt. Will man über eine beschreibende Analyse der einzelnen Befunde hinausgehen,

⁷⁵ Cf. T. BARNES, *Star Chamber Litigants*, in: *Legal Records and the Historian* (J. H. BAKER ed.), London 1978, p. 23: „The barrister was primarily the instrument of his client“; cf. auch D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era* (N. 38), insbes. p. 101. Auf dem Kontinent war es damals nicht anders: man denke nur z. B. an die Rolle der Prokuratoren am Reichskammergericht. Für Spanien cf. R. L. KAGAN, *Lawsuits and Litigants in Castile. 1500-1700*, 1981, p. 256 ss.

⁷⁶ Cf. LEONARD S. VON MELTORFF, *Richterspiegel*, Hamburg 1666; J. F. SCHRAMM, *Richterlicher Gewissenspiegel*, Erfurt 1729. Zu dieser Literatur cf. M. HERBERGER, *Juristen böse Christen*, in: HRG, II, sp. 481-484, der zeigt, daß sich hier ein anwaltliches Standesethos abzeichnet. Cf. aus anderen Ländern J. P. ALA, *Tractatus vere aureus de advocato et causidico christiano*, Cremonae 1610; GERONIMO DE GUEVERA, *Discurso legal de un perfecto y christiano abogado*, Madrid 1620; M. CABRERA GUZMAN NUÑEZ, *Idea de un abogado perfecto*, Madrid 1683; VICENTE DOMENECH Y SABATER, *Discurso sobre las obligaciones des abogado*, Barcelona 1779; M. J. de MAGAROLA, *El Abogado perfecto*, Barcelona 1789.

⁷⁷ Cf. CABRERA GUZMAN NUÑEZ, *Idea de un abogado perfecto* (N. 76), cap. 14. Dazu R. L. KAGAN, *Lawyers and Litigation in Castile* (N. 13), p. 196 ss.; J. S. AMELANG, *Barristers* (N. 13), p. 1283-1284. Für England cf. D. DUMAN, *The English Bar in the Georgian Era* (N. 38), p. 101 ss. Für Frankreich cf. A. G. BOUCHER D'ARGIS, *Règles pour former un avocat*, Paris 1778; A. G. CAMUS, *Lettre sur la profession d'avocat*, Paris 1777.

⁷⁸ Cf. D. DUMAN, op. loc. cit., insbes. p. 104. Im einzelnen zuletzt D. DUMAN, *The English and Colonial Bars in the Nineteenth Century*, London—Canberra 1983, insb. p. 40-44.

so sollte man den Versuch unternehmen, aus diesen Beobachtungen eine Entwicklungsstruktur zu gewinnen.

Historisch-evolutionäre Entwicklungsmodelle sind bekanntlich mehr als problematisch. Sie können jedoch einen theoretischen Rahmen liefern, um das empirisch-historische Faktenmaterial zu strukturieren. Die Daten, die hier aus zahlreichen historisch-prosopographischen Untersuchungen zusammengetragen wurden, lassen sich in der Tat in ein kongruentes Bild einordnen. Aus ihnen wird nämlich der langfristige, säkulare Weg sichtbar, der in den europäischen Ländern zum heutigen Berufsbild des Juristen geführt hat: von einer ständisch gefärbten Gesinnung zu einem professionellen Selbstverständnis.

Der heutige Jurist leitet sein Selbstverständnis gerade aus seiner professionellen Stellung her; einige Stichworte seien hier in Erinnerung gerufen: zweckgerichtete Ausbildung zur juristischen Berufsausübung, spezielles Fachwissen, Ausdifferenzierung der einzelnen juristischen Berufszweige, Pflege eines spezifischen Dienstideals, Autonomie in der Ausübung und Selbstdisziplinierung der forensischen Berufe. Diesem Juristenmodell begegnen wir in der europäischen Rechtsgeschichte erst an der Schwelle zum 19. Jahrhundert. Man sollte also endgültig Abschied nehmen von der mißverständlichen Vorstellung einer vermeintlichen historisch-linearen Kontinuität, welche gerade die Juristen immer wieder bezüglich ihres Berufes gepflegt haben. Es ist deutlich geworden, daß das Berufsbild des Juristen nur einen Teilaspekt der jeweiligen Gesellschaftsstruktur darstellt. Erst bei der Transformation unserer europäischen Gesellschaften von einer ständisch-stratifikatorischen zu einer funktionalen Struktur ist das heutige Selbstverständnis des Juristen denkbar geworden. Die Professionalisierung dieses antiken Berufes ordnet sich daher in die Modernisierung der europäischen Gesellschaft Anfang des 19. Jahrhunderts ein.

Es ist bezeichnend, daß dies zuerst in England und in den Niederlanden zu beobachten ist, gerade in jenen Ländern also, die als erste die gesellschaftliche Wandlung zum Industriezeitalter erfahren haben. Jenseits der kulturellen Grenzen zwischen den Traditionen von Civil und Common Law zeichnet sich eine gemeinsame Geschichte des europäischen Juristenstandes ab: ein Kapitel, das die europäische Rechtsgeschichte in der europäischen Sozialgeschichte schreiben kann.

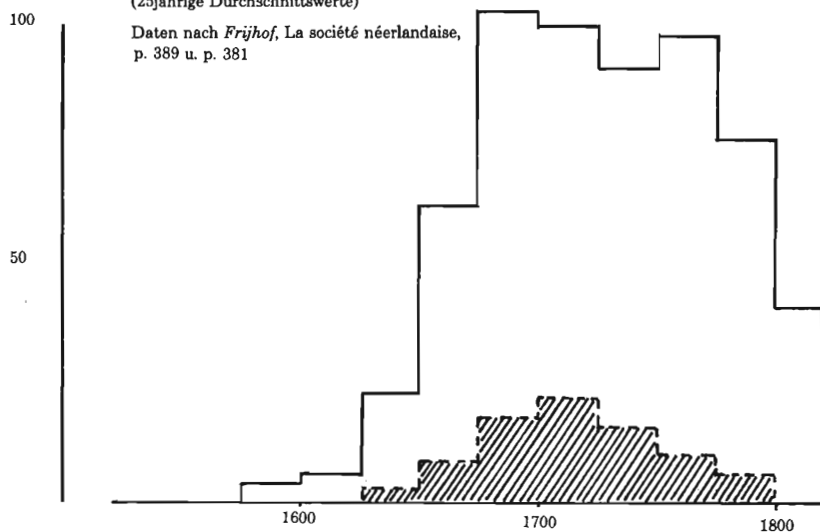
A N L A G E

Historisch-quantitative Daten zum zahlenmäßigen Aufkommen der Juristen
in einigen europäischen Ländern des 16.-18. Jahrhunderts.*

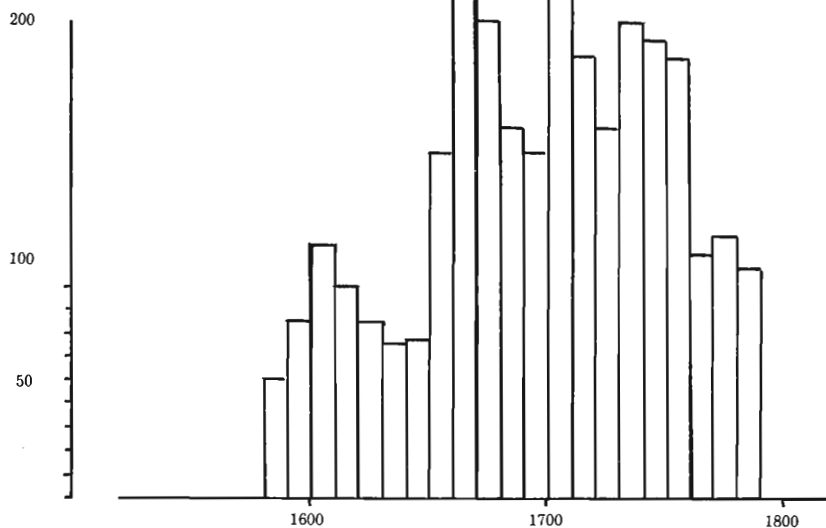
* Die Skalardiagramme sind zum Teil aus anderen Werken übernommen, jedoch nach einem einheitlichen Maßstab neu gezeichnet worden, um sie vergleichbar zu machen.

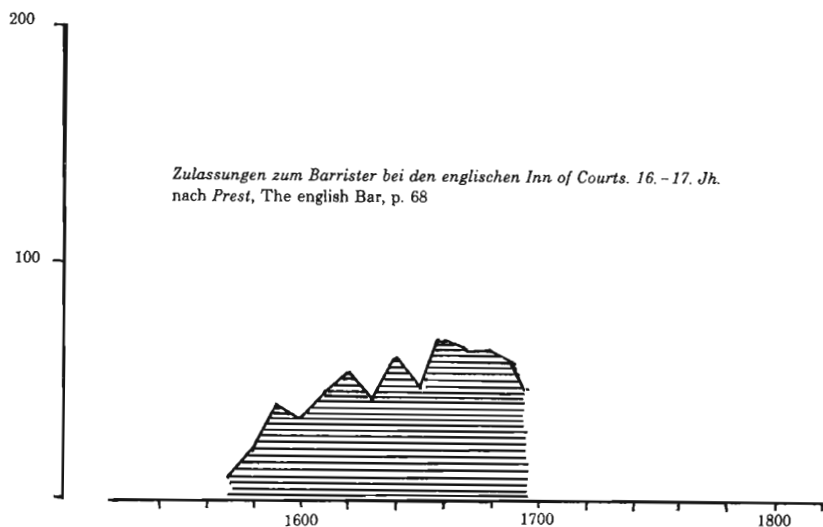
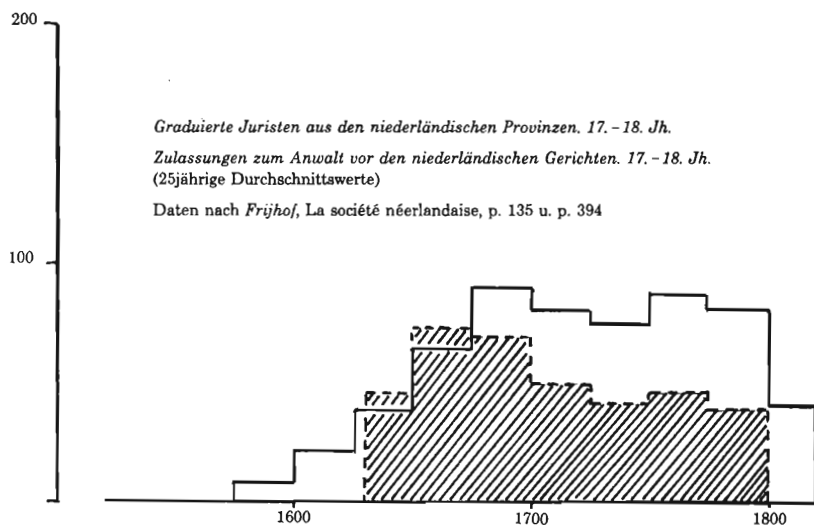
*Graduierte Juristen bei den niederländischen Universitäten (mit Ausländeranteil).
17. - 18. Jh.
(25jährige Durchschnittswerte)*

Daten nach *Frijhof*, *La société néerlandaise*,
p. 389 u. p. 381



*Graduierte Juristen bei den Universitäten
des Alten Reichs. 17. - 18. Jh.
(zehnjährige Durchschnittswerte)*





Die Studenten der juristischen Fakultät zu Valladolid (16. – 18. Jahrhundert)
Die Zulassungen zum Anwalt vor der Chancilleria de Valladolid (16. – 17. Jh.)
 nach Kagan, *Students and Society*, Tab. X, und *Lawsuits and Litigants*, p. 64

